

(3) Der Standort der Löschgeräte ist frei zu halten und durch deutlich sichtbare Hinweisschilder oder durch rote Farbgebung zu kennzeichnen. Das gleiche gilt für Löschwasserentnahmestellen.

(4) Über die Anzahl, Art und den Standort der in den Absätzen 1 und 2 genannten Löschgeräte entscheidet das zuständige örtliche Brandschutzorgan.

(5) Eine Zweckentfremdung der für Löschzwecke vorgesehenen Geräte ist untersagt.

### § 13 Sonderregelungen

In begründeten Einzelfällen können die örtlich zuständigen zentralen Brandschutzorgane auf schriftlichen Antrag Sonderregelungen zulassen. Werden dabei die Aufgabengebiete anderer Institutionen berührt, so sind die Sonderregelungen im gegenseitigen Einvernehmen zu erteilen.

### § 14 Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. Juli 1963

Der Minister des Innern  
Maron

## Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 31/2.\* — Feuer- und explosionsgefährdete Betriebsstätten — Vom 22. Juli 1963

Auf Grund des § 6 Absätze 2 und 3 der Arbeitsschutzverordnung vom 22. September 1962 (GBl. II S. 703; Ber. S. 721) in Verbindung mit dem § 12 des Brandschutzgesetzes vom 18. Januar 1956 (GBl. I S. 110) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Gesundheitswesen, dem Minister des Innern und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

### § 1 Geltungsbereich

Diese Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung — nachfolgend Anordnung genannt — gilt für alle feuer- und explosionsgefährdeten Betriebsstätten. Die geltenden Bau- und Sonderbestimmungen werden von dieser Anordnung nicht berührt.

### § 2 Begriffsbestimmungen

(1) Feuergefährdete Betriebsstätten sind Räume, im Freien liegende Betriebsanlagen oder Teile hiervon, in denen leicht brennbare Stoffe in gefährdender Menge und Weise gelagert, verarbeitet oder bearbeitet werden bzw. anfallen und dadurch erfahrungsgemäß nach den örtlichen und betrieblichen Verhältnissen eine Brandgefahr besteht.

(2) Explosionsgefährdete Betriebsstätten sind Räume, im Freien liegende Betriebsanlagen oder Teile hiervon, in denen sich Gase, Dämpfe oder Stäube, die explosive Gemische bilden, erfahrungsgemäß nach den örtlichen und betrieblichen Verhältnissen in gefährdender Menge entwickeln, ansammeln oder ausbreiten können.

\* Arbeitsschutzanordnung 31/1 (GBl. I 1958 Nr. 59 S. 674)

Benachbarte Räume gelten ebenfalls als explosionsgefährdet, wenn zu erwarten ist, daß gefährdende Mengen solcher Stoffe in sie eindringen können.

(3) Als Beurteilungsgrundlage gelten die von der Kammer der Technik herausgegebenen „Richtlinien für die Beurteilung von feuergefährdeten und explosionsgefährdeten Betriebsstätten.“\*

### § 3

Rauchen, Umgang mit offenem Feuer oder Licht

In feuer- und explosionsgefährdeten Betriebsstätten sind das Rauchen und der Umgang mit offenem Feuer, Licht oder sonstigen Zündquellen verboten. Durch Aushang ist an gut sichtbarer Stelle darauf und, soweit erforderlich, auf weitere Sicherheitsmaßnahmen beim Betreten und Aufenthalt in diesen Betriebsstätten hinzuweisen.

### § 4

Bautechnische Anforderungen

Die Bauausführung feuer- und explosionsgefährdeter Betriebsstätten muß nach den geltenden baulichen Bestimmungen erfolgen.

### § 5

Elektrische Anlagen und Blitzschutz

(1) Elektrische Anlagen in feuer- und explosionsgefährdeten Betriebsstätten müssen den dafür geltenden DDR-Standards entsprechen.\*\*

(2) Für die Errichtung von Blitzschutzanlagen an bestehenden oder neu zu errichtenden Objekten gilt die Arbeitsschutzanordnung 955 vom 28. Oktober 1952 - Errichtung und Überwachung von Blitzschutzanlagen — (GBl. S. 1182) in der Fassung vom 26. September 1955 (GBl. I S. 660) in Verbindung mit den DDR-Standards für Blitzableiterbau.\*\*\*

### § 6

Bestimmungen

für explosionsgefährdete Betriebsstätten

(1) In explosionsgefährdeten Betriebsstätten sind die Betriebsanlagen so einzurichten und zu betreiben, daß die Oberflächentemperatur jedes dem gefährbringenden Stoffe zugänglichen Anlagenteiles mindestens 20 % tiefer liegt als die Zündtemperatur dieses Stoffes. Für elektrische Betriebsmittel gelten die in DDR-Standards festgelegten Grenztemperaturen.

(2) Mit Maschinen und Werkzeugen, bei deren Benutzung entstehende Funken (z. B. Schleiffunken, elektrische Funken, Schweißfunken oder Schmelzfunken) explosive Gemische zünden können, darf nicht gearbeitet werden.

(3) Es darf nur sogenanntes funkenfreies Werkzeug verwendet werden. Funkenfreie Werkzeuge sind solche aus Berylliumbronze oder anderen Materialien (außer Aluminium), die entweder gar keine Funken oder nur so schwache Funken erzeugen, daß die zum Zünden von explosiblen Gas-, Dampf- und Staubgemischen notwendige Zündtemperatur nicht erreicht wird.

(4) Soweit nach den „Richtlinien für die Beurteilung von feuergefährdeten und explosionsgefährdeten Betriebsstätten“ bei bestimmten Gasen, Dämpfen oder

\* Zu beziehen vom Druckschriftenvertrieb der Kammer der Technik Berlin W 8, Clara-Zetkin-Str. 111

\*\* Soweit diese Standards noch nicht erschienen sind, gelten die bisherigen Bestimmungen des von der Kammer der Technik herausgegebenen Vorschriftenwerkes Deutscher Elektrotechniker (VDE)

\*\*\* Soweit diese Standards noch nicht erschienen sind, gelten die bisherigen vom Fachunterausschuß „Blitzschutzanlagen“ der Kammer der Technik herausgegebenen Technischen Grundsätze (TG) in der Veröffentlichung „Blitzschutz“ des Verlags Technik